

Amtliche Bekanntmachung

**KREIS DITHMARSCHEN**

Nr.: 14/2022
Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 21.01.2022
Hinweis Dithmarscher Landeszeitung: 20.01.2022

10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Dithmarschen

Aufgrund § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 09. Dezember 2021 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein folgende 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Dithmarschen erlassen:

Artikel I

1. Die Hauptsatzung erhält folgenden neuen § 10a:

§ 10a

Beauftragte*r für Menschen mit Behinderungen

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohner*innen des Kreises Dithmarschen mit Behinderung bestellt der Kreistag eine bzw. einen hauptamtliche*n Beauftragte*n für Menschen mit Behinderung. Die Bestellung kann mit der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten widerrufen werden.
- (2) Die bzw. der Beauftragte für Menschen mit Behinderung soll ein Mensch mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX sein. Sie bzw. er kann

auch über langjährige Erfahrung im Umgang mit Menschen mit Behinderung verfügen, ohne selbst behindert zu sein.

- (3) Die bzw. der Beauftragte für Menschen mit Behinderung setzt sich dafür ein, dass die Inklusion, die Teilhabe, die Selbstbestimmung und die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung unterstützt und gefördert werden. Sie bzw. er soll die Wahrung der diesbezüglichen Interessen der Menschen mit Behinderung sicherstellen.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Ansprechpartner*in von Menschen mit Behinderung zu sein und ihre Interessen in allen Lebenslagen zu vertreten;
- Koordinierung der Anliegen und Anregungen der behinderten Menschen und ihrer im Kreis Dithmarschen tätigen Organisationen und Weiterleitung dieser an die zuständigen Stellen;
- den Angehörigen von Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf eine Stimme zu geben;
- eine vermittelnde Rolle bei der Vernetzung der Aktiven vor Ort einzunehmen, um ihnen die Empfehlungen der UN-Konvention und der Gesetze über die Rechte von Menschen mit Behinderung bewusst zu machen;
- Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber dem Kreistag und den Fachausschüssen;
- steuerungsunterstützende Beratung der Verwaltungsleitung, der Geschäftsbereiche und der politischen Gremien des Kreises Dithmarschen bei Entscheidungen und Themen von kreisweiter Bedeutung;
- Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichtes an den Kreistag.

- (4) Die bzw. der Beauftragte für Menschen mit Behinderung unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Landrätin oder des Landrats; sie bzw. er ist in Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit an fachliche Weisungen der Landrätin oder des Landrats nicht gebunden. Die bzw. der Beauftragte für Menschen mit Behinderung kann in ihrem bzw. seinem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

Artikel II

2. Der § 14a der Hauptsatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 14a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der

Kreistagsabgeordneten an Sitzungen des Kreistages erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen wird. Die Entscheidung hierüber trifft die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident in Abstimmung mit der Landrätin oder dem Landrat.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen finden in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 grundsätzlich offen durch Handzeichen statt. Im Falle eines Widerspruches nach § 35 Abs. 2 KrO finden Wahlen durch geheime briefliche Abstimmung statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Kreistages des Kreises Dithmarschen.
- (4) Der Kreis entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 KrO ist durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen. Im Übrigen bleibt § 30 KrO unberührt.
- (6) Der Kreis hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 30. Dezember 2021 erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heide, 11. Januar 2022



Stefan Mohrdieck
Landrat